

Bremer Frauenmuseum e.V.

Prostitution verbieten?

Zur Diskussion gesetzlicher Regelungen der Prostitution in Deutschland

Die gegenwärtige Diskussion zur Prostitution geht indirekt auf das Prostitutionsgesetz zurück, das am 1. Januar 2002 in Kraft trat, direkt auf die ambivalenten Erfahrungen, die mit dem Gesetz gemacht worden sind.

Das Gesetz, genauer: „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“, besagt im Wesentlichen dreierlei:

- Die Prostituierte hat einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Bezahlung ihrer sexuellen Dienstleistungen (Art. 1, §1).
- Die Prostituierte kann, aber muss sich nicht sozialrechtlich versichern lassen; damit stehen ihr Kranken-, Renten-, Altersversicherungen usw. offen (Art. 1, §3).
- Wer ein Bordell führt, in dem eine angenehme Arbeitsatmosphäre herrscht, wer nur freiwillig arbeitende Prostituierte beschäftigt, die über Häufigkeit und Art ihrer Leistungen selber entscheiden können, und nur angemessene Tagesmieten verlangt, macht sich nicht mehr strafbar (Art. 2)¹

Mit diesem Gesetz, das vom damaligen Bundespräsidenten Johannes Rau unterschrieben worden ist, wurde die Rechtlosigkeit der Prostituierten und die sie begründende „Sittenwidrigkeit“ der Prostitution erstmalig aufgehoben.

1. Zum historischen Hintergrund der „Sittenwidrigkeit“ der Prostitution

Der theologische Hintergrund der „Sittenwidrigkeit“ der Prostitution ist der Protestantismus.

Die Katholische Theologie duldete Prostitution als das sogenannte „geringere Übel“. So schrieb der Kirchenlehrer Thomas von Aquin (1225 - 1274) – ähnlich wie Jahrhunderte vor ihm schon der gleichfalls heiliggesprochene Bischof Augustinus (354 - 430): „Die Prostitution gleicht der Kloake des Palastes; wenn sie beseitigt wird, wird der Palast ein unreiner stinkender Ort.“²

Entsprechend fiel der Umgang mit den Prostituierten des Mittelalters aus: spätestens seit dem 13. Jahrhundert wurden die „fahrenden Fräulein“ nicht mehr aus den Städten ausgewiesen, sondern bekamen ein Aufenthaltsrecht und konnten in städtisch oder kirchlich konzessionierten „Frauenhäusern“ ihrer Arbeit nachgehen. Wenn sich Adelige, ein König oder gar der Kaiser mit ihrem Gefolge in der Stadt aufhielten, wurden ihnen „schöne Frauen“ bzw. „Hübscherinnen“ sogar zugeführt und die üblichen Sperrstunden angesichts der Überzahl männlicher Gäste aufgehoben.

Diese Praxis endete seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts mit der Reformation.

Martin Luther, der nur in der Ehe die gottgewollte Lebensform sah, forderte bereits in seinen ersten Schriften die Abschaffung jeglicher Form der Prostitution. Eine Stadt, die „Hurenhäuser“ betreibt, gebe ein „unchristlich bild“ ab³.

In einem öffentlichen Brief, der das Verbot der Prostitution forderte, wandte er sich darüber hinaus gegen die katholische Version des „geringeren Übels“; „hurenheuser“, schrieb er, würden Ehebruch, Vergewaltigungen und andere sexuelle Verbrechen nicht verhindern,

sondern fördern und seien immer „ursach und reitzung gewest zu allen sünden und lastern und wüstem leben“ □. In seinem Eifer ging Luther so weit, Prostitution mit Mord und Diebstahl gleichzusetzen, d.h. Verbrechen, die seinerzeit mit dem Tode bestraft wurden, wenn er schrieb: Eine Stadt, die „hurenheuser“ dulde, könne ebensogut „mörder- und diebeheuser“ einrichten □.

Das Ergebnis dieser Auffassung, die in abgewandelter Form noch Reichstagsdebatten um 1900 bestimmte □, war, dass spätestens mit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts Bordelle im „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ praktisch verschwunden waren. Da sich aber die männliche Nachfrage nach käuflicher Sexualität erhielt und besonders in Hafen-, Garnisons- und Messestädten besonders hartnäckig blieb, entstand seit Beginn des 18. Jahrhunderts eine Art Kompromiss zwischen katholischem Pragmatismus und protestantischer Rigorosität: Prostitution wurde weder verboten noch erlaubt, sondern staatlicher Kontrolle unterworfen, die von der eigens zu diesem Zweck etablierten Sittenpolizei ausgeübt wurde.

Damit hielt die „Sittenwidrigkeit“ der Prostitution – neben ihrem theologischen – auch ihren rechtshistorischen Einzug. So besagte das preußische „Allgemeine Landrecht“ von 1794, dass „liederliche Weibspersonen ... sich in die unter Aufsicht des Staates geduldeten Hurenhäuser begeben (müssen)“ □, und im Bremer Bordellreglement von 1852 war zu lesen, dass Prostitution kein Gewerbe im eigentlichen Sinne sei; auch wenn Prostituierte Steuern zu zahlen hätten, sollten sie nicht glauben, „ihr an sich schändliches und verwerfliches Gewerbe ... sei... anderen erlaubten Gewerben gleichzustellen“. Die Steuern würden „nur zur Bestreitung der notwendigen Kosten ihrer polizeilichen Beaufsichtigung und der Heilung von Krankheiten erhoben...“, die sich die öffentlichen Mädchen durch ihre liederliche Lebensart selber zuziehen“ □.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 war dann jede Prostituierte „wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Kontrolle unterstellt“ (§361,6).

Dass die „Sittenwidrigkeit“ der Prostitution die Rechtlosigkeit der Prostituierten nach sich zog, begründete das Reichsgericht in einem Urteil von 1901 mit dem Paragraphen 138 des ein Jahr zuvor in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB): Nach §138 waren „sittenwidrige Rechtsgeschäfte“ bzw. jedes „Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt“, „nichtig“. Seitdem arbeiten Prostituierte auch offiziell im rechtsfreien Raum.

Die „Sittenwidrigkeit“ der Prostitution und damit Rechtlosigkeit der Prostituierten, die bis zum Prostitutionsgesetz von 2002 Gültigkeit besaß, wurde bis Ende des 20. Jahrhunderts wiederholt bestätigt. So urteilte das Bundesverwaltungsgericht 1980, dass „Erwerbsunzucht ... eine sittenwidrige und in jeder Hinsicht sozialwidrige Tätigkeit“ □ sei.

2. Der Kampf gegen die Rechtlosigkeit der Prostituierten

Seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts meldeten sich erstmals Prostituierte selber zu Wort, und zwar mit der Forderung, ihre Arbeit zu entkriminalisieren, zu tolerieren, vor allem aber: gesetzlich zu regeln.

Ausgangspunkt der so genannten „Hurenbewegung“ war die Besetzung einer Kirche durch 150 Prostituierte im südfranzösischen Lyon. In einem offenen Brief an den Staatspräsidenten – damals Giscard d’Estaing – begründeten die Frauen ihre Aktion wie folgt:

„Ja, wir sind Prostituierte, aber wir prostituieren uns nicht aus Lasterhaftigkeit. Es ist das Mittel, das wir gefunden haben, um mit dem Leben fertig zu werden. Wir werden betrachtet als ‚schmutzige‘, ‚anormale‘ Frauen, und gleichzeitig sagen die Leute: ‚Prostitution muß wohl sein‘. Weil sie ‚wohl sein muß‘, verbietet sie das französische Gesetz nicht... Aber weil die

Gesellschaft sich schämt, behandelt man uns wie Verbrecherinnen... Seit ein paar Wochen werden wir... zur Polizei geschleppt, wegen Artikel R 34 des Strafgesetzbuches, in dem zur Unzucht aufforderndes Verhalten unter Strafe gestellt wird...

Wir werden nicht ins Gefängnis gehen...Wir sind Opfer einer Politik der Ungerechtigkeit..."¹⁰
Die Folge dieser und weiterer Kirchenbesetzungen, bei denen die Frauen von Intellektuellen, Journalisten und sogar von einigen Priestern unterstützt wurden, war die Erhebung des 2. Juni zum „Internationalen Hurentag“; weitere Folgen waren Prostituiertenkongresse auf nationaler und europäischer Ebene. Der erste westdeutsche Kongress fand 1985 in Berlin statt, der erste europäische 1991 in Frankfurt am Main.

Mit den Kongressen wurde erreicht, dass das Europäische Parlament die Mitgliedsstaaten per Resolution, d.h. rechtsverbindlichem Beschluss, verpflichtete, „die Ausübung der Prostitution zu entkriminalisieren und den Prostituierten Rechte einzuräumen“. ¹¹

Vor diesem Hintergrund trug die Prostituierte Cora Molloy 1991 in Frankfurt das Modell „Beruf Hure“ vor. Es betraf die abhängig beschäftigte „Sexarbeiterin“, die Selbständige und die Subunternehmerin, die einen Vertrag mit einer Agentur geschlossen hat ¹².

Nach dem Regierungsantritt der rot-grünen Koalition im September 1998 legten weibliche Bundestagsabgeordnete der Linken, der Grünen und der SPD – unterstützt von der Bundesfrauenministerin Christine Bergmann – einen Gesetzesentwurf vor, der am 18.10.2001 in 3. Lesung vom Bundestag angenommen wurde und – am 1.1.2002 als „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ in Kraft trat.

3. Zur Diskussion: Prostitutionsverbot oder Verbesserung des Prostitutionsgesetzes von 2002?

Hauptvertreterin eines Prostitutionsverbots in der BRD ist die Autorin und „Emma“-Herausgeberin Alice Schwarzer mit ihrem Buch „Prostitution – ein deutscher Skandal“ und dem „Appell gegen Prostitution“, beides Ende 2013.

Unterstützt wird sie von Männern aus Wissenschaft, Kunst und Kultur ¹³, von Mitgliedern der CDU wie Heiner Geißler und der saarländischen Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer.

Die Argumente für ein Prostitutionsverbot sind:

- Das Prostitutionsgesetz hat sein Ziel, die rechtliche Stellung von Prostituierten zu verbessern, nicht erreicht.
- Die Straflosigkeit ordnungsgemäßer Bordellführung hat dazu geführt, dass die Zahl der Bordelle sprunghaft angestiegen und die Ausbeutung von Prostituierten durch sogenannte „Laufhäuser“ und „Flatrate-Bordelle“ verstärkt worden ist.
- Da Prostitution wesentlich darin besteht, dass Männer uneingeschränkt Frauen kaufen bzw. mieten können, ist sie eine permanente Entwürdigung der Frau und damit der krasseste Ausdruck des Patriarchats.

Dabei beziehen sich die Befürworterinnen des Prostitutionsverbots auf Länder wie Schweden, Norwegen, Island und neuerdings auch Frankreich, in denen das Verbot durch gezielte Bestrafung nicht mehr der Prostituierten, sondern der Freier erreicht werden soll. So hat die französische Frauenministerin Najat Vallaud-Belkacem im Dezember 2013 ihr Gesetz zur Freierbestrafung (1500,00 € für das erste Mal, 3750,00 € beim zweiten Mal plus Gefängnisstrafe) bei 238 Ja- gegen 138 Nein-Stimmen in der Nationalversammlung durchsetzen können. Außerdem wird der Fonds zur Prävention und sozialen und professionellen Begleitung von Prostituierten mit jährlich 20 Millionen € von der Regierung

ausgestattet. Ausländische Opfer von Zuhältern und Menschenhändlern bekommen mindestens 6 Monate Aufenthaltsrecht.

Die Gegner und Gegnerinnen einer Verbotregelung fürchten, dass Gesetze wie das französische die Prostitution in den Untergrund treiben, ihre Kontrolle damit noch schwieriger und die Situation der Prostituierten weiter verschlechtert wird. Zu den Vertretern dieser Position gehören außer der SPD, den Grünen und den Linken, also Parteien, die das Gesetz von 2002 durchgesetzt haben, auch der Dachverband deutscher Frauenverbände, der „Deutscher Frauenrat“, mit Einschränkungen der Verein „Terre des femmes“ und Prostituiertenverbände wie Hydra e.V. in Berlin, HWG bzw. „Huren wehren sich gemeinsam“ oder „Donna Carmen“, ein Verein der ausländischen Prostituierten, in Frankfurt am Main, die allerdings weniger von Prostituierten als Bordellbesitzerinnen angeführt werden, wie der Besitzerin des „Café Psst“ in Berlin, Felicitas Weigmann; 2000 klagte sie erfolgreich gegen die Schließung ihres Bordells. Sie konnte nachweisen, dass ihr Betrieb gewerberechtlich korrekt geführt wurde und erreichte die erstmalige Bestätigung eines Gerichts, dass Prostitution grundsätzlich nicht „sittenwidrig“ sei.

Diejenigen, die das Bundesdeutsche Gesetz von 2002 verbessern wollen, unterscheiden zwischen Zwangsprostitution bzw. Menschenhandel und der sogenannten freiwilligen Prostitution.

Für die freiwilligen Prostituierten fordern sie:

- 21 Jahre als Mindestalter
- Aufhebung von Sperrgebieten und -zeiten
- Genehmigungspflicht für die Führung eines Bordellbetriebs und das Recht der Polizei zu unangemeldeter Kontrolle
- Ein eingeschränktes Weisungsrecht der Bordellführung gegenüber den Prostituierten; dies soll besonders für Art und Umfang sexueller Dienstleistungen gelten.

Gegen Zwangsprostitution fordern sie:

- Schärfere Strafen für Menschenhändler
- Zeugenschutz für aussagebereite Opfer von Menschenhandel und sicherer unbefristeter Aufenthaltsstatus, unabhängig vom Prozessausgang

Schützenhilfe haben die Vertreterinnen einer Gesetzesnovellierung durch den Autor und Journalisten Michael Jürgs erhalten, der in seinem 2014 erschienenen Buch „Sklavenmarkt Europa“ dazu „10 Gebote“ aufgestellt hat.

Der Autor geht über die genannten Forderungen zur Novellierung insofern hinaus, als er Verbesserungen des deutschen Asylrechts und der schlechten wirtschaftlichen Lage in osteuropäischen Ländern (z.B. Mindestlohn) verlangt, weil er darin entscheidende Ursachen für den Frauenhandel sieht¹□.

Im Jahre 2014 soll das Prostitutionsgesetz von 2002 durch ein novelliertes abgelöst werden.

Aufgrund ihrer Koalitionsvereinbarungen von 2013 hat die schwarz-rote Bundesregierung bereits eine Gesetzesinitiative vorgelegt, auf die der Bundesrat mit einer Empfehlung reagiert hat, die von Bremen weitgehend unterstützt wird. Danach sollen Bordelle, aber auch Webcam-Sexanbieter im Internet einer Erlaubnispflicht unterliegen. Für Opfer von Zwangsprostitution soll es erweiterte Aufenthaltsrechte geben. Den Antrag der

saarländischen Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer, einen Straftatbestand für Freier von Zwangsprostituierten zu schaffen, lehnte der Bundesrat allerdings ab¹□.

Das Ergebnis der Verhandlungen hängt nicht zuletzt vom politischen Geschick der SPD-Politikerin und Bundesministerin Manuela Schwesig ab, die die Federführung übernommen hat.

Das Bremer Frauenmuseum hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 zur Frage „Prostitutionsverbot oder Novellierung des Prostitutionsgesetzes von 2002?“ diskutiert. Dabei waren die Teilnehmerinnen der Ansicht, dass ein Verbot zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nur unrealistisch, sondern auch kontraproduktiv ist. Stattdessen wurden die Vorschläge zur Gesetzesnovellierung (s.o.) befürwortet.

Unabhängig davon besteht die Ansicht, dass Prostitution, vor allem in ihrer krassen Form der Zwangsprostitution, ein frauenverachtender Zustand ist, der hoffentlich in einer fernen Zukunft einmal zur Geschichte gehören wird.

Anmerkungen

1. Bundesgesetzblatt Jg. 2001 Teil I Nr. 74, S. 3983f (vollständiger Wortlaut: vgl. Anlage)
2. Zit. Hirschfeld, Magnus: Geschlechtskunde Bd.3 Stuttgart 1930, S. 296
3. D. Martin Luthers Werke – Kritische Gesamtausgabe Bd. 6 Weimar 1888, S. 262
4. D. Martin Luthers Werke – Kritische Gesamtausgabe Bd. 12 Weimar 1967, S.297
5. Ebd.
6. Argumentation eines Reichstagsabgeordneten in der Reichstagssitzung vom 14. März 1900 zum Umgang mit der Prostitution: In den 10 Geboten stehe das Verbot des Ehebruchs „mitten drin zwischen dem... des Mordes und... des Diebstahls und so wenig Sie mit... den Sünden gegen das fünfte oder das siebente Gebot paktieren wollen... so wenig können Sie mit... der Sünde gegen das sechste Gebot paktieren...“. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, Berlin 1900, S. 4682
7. Hattauer, Hans (Hg.): Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Berlin 1970, Teil II, Titel 20, §999
8. Zit. König, Johann-Günther: Die feine Bremer Art..., Bremen 1982, S. 86
9. Riecker, Joachim: Ware Lust – Wirtschaftsfaktor Prostitution, Frankfurt am Main 1985, S. 37
10. Zit. Biermann, Pieke: „Wir sind Frauen wie andere auch“ – Prostituierte und ihre Kämpfe, Hamburg 1980, S.191

11. Beruf Hure oder: Annäherung an die Arbeitswelt – Dokumentation, Frankfurter Rundschau 30.12.1992
12. Vgl. Schmitter, Romina: Prostitution – das älteste Gewerbe der Welt? Fragen der Gegenwart an die Geschichte, Oldenburg 2007 (2. Aufl.), S. 84f
13. EMMA Nr.1, Januar/Februar 2014, S.78-79
14. Jürgs, Michael: Sklavenmarkt Europa – Das Milliardengeschäft mit der Ware Mensch, München 2014, S.319-321
15. Formen eines Prostitutionsverbots existieren bereits in einigen Bundesländern: z.B. Sperrgebiets- und –zeitverordnungen im Saarland oder Bremen, wo seit 2013 Straßenprostitution nur in einer Straße des Hafengebiets (Cuxhavenerstraße) von 19.00 bis 5.00 Uhr erlaubt ist, oder Kontaktverbote für „Freier“ in Hamburg außerhalb der Sperrgebiete (hohe Geldstrafen)

Romina Schmitter

1 A n l a g e